

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**

Um **witterungs- und jahreszeitbedingte Beschädigungen an Wirtschaftswegen** weitgehend zu reduzieren oder im Idealfall ganz zu vermeiden, wird an die „Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege“ erinnert.

Zur allgemeinen Information wird diese Satzung an dieser Stelle auszugweise bekannt gegeben.

Der vollständige Satzungstext kann während der Sprechstunden donnerstags ab 19:00 Uhr im Büro Schulstraße 10 eingesehen werden.

### **§ 4**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fuß- und Radweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagd- oder Grillhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden oder bei Gefährdung der Sicherheit kann die Benutzung der Wege vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

### **§ 6**

#### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

1. Es ist unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund des jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen (Bankette) abzugraben, auszupflügen oder abzufahren.

(1) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde un
- (2) verzüglich mitteilen.
  
- (3) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens übertragen.
  
- (4) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung benutzt
  3. Benutzungseinschränkungen nach § 5 nicht beachtet
  4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt
  5. den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße laut § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden.